

Reglement über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen an der Universität Zürich

(vom 29. August 2016)¹

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG)², § 17 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998 (UniO)³ und § 17 Abs. 2 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH)⁴,

beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die gemäss § 17 UniO und § 17 PVO-UZH privatrechtlich angestellten externen Lehrpersonen sowie sinngemäss für die in § 19 dieses Reglements genannten privatrechtlich Beauftragten. Geltungsbereich

² Soweit der Arbeitsvertrag gemäss § 5 oder dieses Reglement keine Regelungen enthalten, richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht (OR)⁵.

³ Dieses Reglement gilt sinngemäss auch für Lehrtätigkeiten im Stundenlohn.

⁴ Dieses Reglement gilt nicht für jene Privatdozierenden und Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, die im Rahmen ihrer Venia Legendi Lehrveranstaltungen ausserhalb von Studienprogrammen anbieten.

§ 2. Die Lehrveranstaltungen von Lehrgestellten nach diesem Reglement sind Bestandteil der von der jeweiligen Fakultät durchgeführten Studienprogramme. Lehrtätigkeit
im Rahmen
von Studien-
programmen

§ 3. Voraussetzungen für Lehranstellungen sind in der Regel ein akademischer Abschluss einer anerkannten Hochschule und eine Spezialisierung in dem Themenbereich, dem die Lehrveranstaltung gewidmet ist. Die Lehrgestellten legen auf Verlangen die entsprechenden Zeugnisse vor. Qualifikation
der Lehr-
angestellten

B. Arbeitsverhältnis

Zuständigkeit

§ 4. ¹ Die Lehnanstellungen werden zuhanden der Abteilung Personal von den verantwortlichen Organisationseinheiten vorbereitet. Diese stellen sicher, dass die vorgesehenen Lehrgestellten die Anforderungen gemäss § 3 erfüllen.

² Der Arbeitsvertrag sowie dessen allfällige Änderungen werden von der oder dem Lehrgestellten und von der zuständigen Person der Abteilung Personal unterzeichnet. Die Delegation dieser Anstellungs- und Änderungskompetenz von der Abteilung Personal an die Fakultäten ist möglich.

³ Lehrgestellte sind organisatorisch einer oder einem Vorgesetzten unterstellt, die oder der von der zuständigen Fakultät bestimmt wird.

⁴ Für die Kündigung seitens der Arbeitgeberin sowie für die Aufhebungsvereinbarung mit der oder dem Lehrgestellten ist die Unterzeichnung durch die zuständige Person der Abteilung Personal erforderlich.

Dauer

§ 5. ¹ Mit externen Lehrpersonen wird ein unbefristeter privatrechtlicher Arbeitsvertrag mit variablem Lehrpensum abgeschlossen. Gemäss Arbeitsvertrag kann das Lehrpensum während der gesamten Vertragsdauer variieren oder allenfalls für ein oder mehrere Semester ganz entfallen.

² In begründeten Fällen, namentlich wenn von Anbeginn nur ein kurzfristiger Einsatz von einem oder zwei Semestern geplant ist, kann ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Danach kann nur noch einmal ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für ein oder zwei Semester abgeschlossen werden. Wird danach das Arbeitsverhältnis weitergeführt, wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag gemäss Abs. 1 abgeschlossen.

Lehrpensum

§ 6. Inhalt und Umfang des Lehrpensums werden von den verantwortlichen Organisationseinheiten den Lehrgestellten frühzeitig im Rahmen der Lehrplanung schriftlich mitgeteilt, nach Möglichkeit spätestens drei Monate vor Semesterbeginn.

C. Rechte und Pflichten der Lehrgestellten

Aufgabenbereich

§ 7. Der Aufgabenbereich umfasst die Vorbereitung und die Durchführung der Lehrveranstaltung sowie die Durchführung von allfälligen Leistungskontrollen.

§ 8. ¹ Die Lehrgestellten führen Leistungskontrollen durch, sofern diese Bestandteil der Lehrveranstaltung sind, und melden deren Ergebnisse in der vorgesehenen Frist an die von der verantwortlichen Organisationseinheit bezeichnete Stelle. Leistungs-
kontrollen

² Form, Durchführungsart und Zeitpunkt der Leistungskontrollen richten sich nach den Vorgaben der Fakultät bzw. der verantwortlichen Organisationseinheit.

§ 9. ¹ Die Lehrveranstaltungen unterliegen der regelmässigen studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung. Qualitäts-
sicherung

² Weitere Massnahmen zur Qualitätssicherung, namentlich bei der erstmaligen Durchführung einer Lehrveranstaltung, können von der verantwortlichen Organisationseinheit festgelegt werden.

§ 10. Der Bruttolohn richtet sich nach den vom Universitätsrat festgelegten Ansätzen, die in den Einreihungsrichtlinien im Anhang dieses Reglements aufgeführt sind. Lohn

§ 11. ¹ Die Lehrgestellten führen die Lehrveranstaltungen, wie semesterweise mitgeteilt, im vereinbarten Umfang zu den vorgesehenen Zeiten durch. Arbeitszeit

² Durch Vorgabe seitens der verantwortlichen Organisationseinheit oder im Einverständnis mit dieser können die Lehrveranstaltungen in einem oder mehreren zeitlichen Blöcken stattfinden.

§ 12. ¹ Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande, entfällt der Lohnanspruch gemäss Arbeitsvertrag. Die verantwortliche Organisationseinheit legt den Umfang der Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen fest. Annulation und
Kündigung

² Führt die bzw. der Lehrgestellte die geplante Lehrveranstaltung nicht oder nur teilweise durch, hat sie bzw. er dies umgehend der verantwortlichen Organisationseinheit zu melden. Der Lohnanspruch entfällt ganz oder reduziert sich aufgrund der bereits geleisteten Arbeit. § 13 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

³ Die verantwortliche Organisationseinheit überprüft regelmässig, ob das Arbeitsverhältnis noch weiter bestehen soll. Wenn das nicht der Fall ist, z.B. wenn durch Änderungen des Studienprogramms die Lehrveranstaltung entfällt oder wenn die Lehrleistung unzulänglich ist, beantragt die verantwortliche Organisationseinheit die Kündigung des unbefristeten Vertrags durch die Abteilung Personal.

§ 13. Die Lohnfortzahlung der UZH bei Arbeitsverhinderung wie Mutterschaft, Krankheit oder Unfall richtet sich nach Art. 324 a und 324 b OR⁵. Eine weitergehende Krankentaggeldversicherung ist Sache der oder des Lehrgestellten. Lohnfortzahlung
bei Arbeits-
verhinderung

415.211

R über die Lehranstellungen von externen Lehrpersonen

Unfall-
versicherung

§ 14. Die oder der Lehrgestellte ist gegen Berufsunfälle versichert. Bei äquivalenter wöchentlicher Arbeitszeit über 8 Stunden ist sie oder er auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (Art. 1 a Abs. 1 UVG⁶, Art. 13 Abs. 1 UVV⁷).

D. Übrige Bestimmungen

Altersgrenze

§ 15. Lehrgestellte können in der Regel bis zum Ende jenes Semesters lehren, in dem sie das ordentliche Pensionierungsalter erreichen. Ausnahmen regelt die zuständige Fakultät. Dabei richtet sie sich nach den gesamtuniversitären Vorgaben der Universitätsleitung.

Spesen-
entschädigung

§ 16. Auslagen für Anreise, Verpflegung und Unterkunft von Lehrgestellten werden in der Regel nicht ersetzt. In besonderen Fällen kann die Fakultät nach vorheriger Vereinbarung die Auslagen gemäss den Bedingungen und Ansätzen im Spesenreglement der UZH ersetzen.

Urheberrechte

§ 17. Das Urheberrecht an den von den Lehrgestellten erarbeiteten Unterlagen für den Unterricht verbleibt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

Sicherheits-
und weitere
Vorschriften

§ 18. Die oder der Lehrgestellte verpflichtet sich, die an der UZH geltenden betrieblichen Vorschriften, insbesondere Sicherheits- und Zutrittsbestimmungen, die Allgemeine Hausordnung sowie die Bestimmungen über den Einsatz und die Nutzung von Informatikmitteln der UZH einzuhalten. Sie oder er beachtet die datenschutzrechtlichen Vorgaben der UZH im Rahmen des kantonalen Datenschutzrechts.

E. Ausnahmefälle

Privatrechtliche
Aufträge

§ 19. Wenn aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine Lehranstellung im Sinne dieses Reglements nachweislich nicht möglich ist, kann die Lehrveranstaltung in Ausnahmefällen auch im Rahmen eines privatrechtlichen Auftrags durchgeführt werden, namentlich wenn die Haupttätigkeit ausserhalb der UZH zusätzliche Anstellungen verbietet.

F. Schlussbestimmung

§ 20. Dieses Reglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

¹ [OS 72.5](#); Begründung siehe [ABI 2016-09-16](#).

² [LS 415.11](#).

³ [LS 415.111](#).

⁴ [LS 415.21](#).

⁵ [SR 220](#).

⁶ [SR 832.20](#).

⁷ [SR 832.202](#).

Anhang: Einreihungsrichtlinien gemäss § 10

Gemäss URB vom 29. März 2004	Funktion	Einreihung Klasse	Entschädigung¹ pro Semesterwochenstunde (SWS)	Monatlicher Betrag pro SWS²
Ordinarien anderer Universitäten	Lehrangestellte/r	A	Fr. 5040	Fr. 840
Extraordination anderer Universitäten, externe Titularprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und Klinische Dozentinnen und Dozenten	Lehrangestellte/r	B	Fr. 4200	Fr. 700
Externe Oberärztinnen und -ärzte, Chefärztinnen und -ärzte, Konsiliarärztinnen und -ärzte Externe Oberassistentinnen und -assistenten, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Externe Konservatorinnen und Konservatoren, Fachdidaktikerinnen und -didaktiker, Lehrangestellte für Oberstufe und Berufsschule	Lehrangestellte/r	C	Fr. 3960	Fr. 660
Externe Assistentinnen und Assistenten/ Doktorandinnen und Doktoranden	Lehrangestellte/r	D	Fr. 3360	Fr. 560

¹ Pauschalentschädigung jeweils am Ende des Semesters² Monatlich ausbezahlter Betrag, wenn Gesamtbetrag das BVG-Minimum überschreitet